

**2024/193 0.07.17.2 Sitzungen  
TPPK 2025 Abnahme Tarife Strom**

### Beschluss Stadtrat

1. Die Tarifierpassungen Energie und Netznutzung für das Tarifjahr 2025 bestehend aus einer Senkung der Energietarife um durchschnittlich rund 16 %, stabilen Netznutzungstarife (inkl. Systemdienstleistungen, Gebühren und Abgaben) mit der eins-zu-eins Weitergabe der Durchlaufposten (Systemdienstleistungen, Gebühren und Abgaben) werden genehmigt. In der All-in-Wahrnehmung der Kundschaft führt dies zu einer durchschnittlichen Senkung über alle Segmente von rund 8 %.
2. Die bestehenden, kumulierten Deckungsdifferenzen werden bei der Energie zu rund 35 % und beim Netz zu rund 50 % eingepreist (tariferhöhend).
3. Die Grundpreise bleiben in allen Segmenten unverändert.
4. Die Standardqualität in der Grundversorgung bleibt unverändert bei rund 37 % Wasser Europa, mind. 50 % Wasser CH, 1 % PV Europa, 1 % PV CH, 1 % Wind Europa und 10 % KEZO-Strom unter Beibehaltung des Opting-out hin zu 100 % Kern CH. Je nach Preis- und Liquiditätslage an den Herkunftsnachweismärkten kann das Verhältnis zwischen Wasser Europa und Wasser Schweiz, variieren, stets mit Favorisierung der Schweizer Qualität.
5. Das bestehende Flexibilitäten-Produkt "light" wird nicht verändert; lediglich der Ansatz wird auf die Tarife 2025 angepasst.
6. Für das Tarifjahr 2025 werden keine Einheitstarife weder für Energie noch für Netz eingeführt und die aktuellen Hoch-/Niedertarifenster beibehalten. Die Spreizung der Hochtarif-/Niedertarifansätze im Netz wie auch in der Energie werden in allen Segmenten reduziert und der Leistungsanteil der leistungsbepreisten Tarife angehoben.
7. Die Zusatzprodukte (Option Regio und Aabachstrom) bleiben unverändert bestehen und es werden keine Produkte mit einer Qualität unter 100 % Kern CH entwickelt.
8. Die Grundsätze der Kommunikation werden genehmigt.
9. Die absehbaren, aber noch vage formulierten tarifrelevanten Anforderungen aus dem Mantelerlass sind für das Tarifjahr 2025 noch nicht zu berücksichtigen, insbesondere die Entwicklung von Produkten zur Abnahme von Herkunftsnachweisen aus dezentralen Stromproduktionsanlagen im Netzgebiet der Stadtwerke.
10. Gegen die Festlegung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Stromtarife für die Grundversorgung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich, begründet und mit Antrag bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom), Effingerstrasse 39, 3003 Bern Rekurs erhoben werden. Gegen alle übrigen Bestimmungen der Tarifordnung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich, begründet und mit Antrag beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, Rekurs erhoben werden.
11. Die Geschäftsleitung der Stadtwerke Wetzikon wird beauftragt, die Kunden gemäss Kommunikationskonzept und entsprechend den regulatorischen Vorgaben bis spätestens 31. August 2024 zu informieren und die amtliche Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon vorzunehmen.

12. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
13. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Leiter Stadtwerke
  - Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien
  - Werkkommission
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### **Ausgangslage**

Im Stromgeschäft sind durch regulatorische Vorgaben die Netznutzungstarife im Netzgebiet und die Energietarife in der Grundversorgung jährlich zu überprüfen und nach Bedarf für das Folgejahr anzupassen. Die diesjährige Prüfung ergab aufgrund der veränderten Beschaffungsbedingungen, gestiegenen Kosten des eigenen Netzes, Preisanpassungen zur Nutzung der vorgelagerten Netze, regulatorischen Vorgaben der eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) und des Bundesamtes für Energie (BfE) und der nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid), sowie der angepassten Bundesabgabe zur Sicherstellung der nationalen Stromreserve, dass für das Jahr 2025 Tarifierungen angezeigt sind.

Die erforderlichen Tarifierungen für das Jahr 2025 sind gemäss Art. 12 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (StromVG) und Art. 10 Stromversorgungsverordnung (StromVV) bis spätestens Ende August 2024 durch die Energieversorgungsunternehmen zu publizieren. Gleichzeitig ist der ElCom die vollständige Kostenrechnung vom Vorjahr (im gegenwärtigen Fall 2023) und die vollständige Plan-Kostenrechnung gemäss Entscheiden zur Tarifierung für das Folgejahr (im gegenwärtigen Fall 2025) einzureichen. Dabei ist der Umgang mit den Deckungsdifferenzen (Über-/Unterdeckungen Energie und Netz) aus Vorjahren detailliert zu dokumentieren.

In den vergangenen Jahren unterstrich die ElCom wiederholt ihre verstärkten Aktivitäten zur weisungskonformen Reduktion von Deckungsdifferenzen, insbesondere von Unterdeckungen (tariferhöhend). Wie bei vielen anderen Energieversorgerinnen in der Schweiz haben sich auch bei den Stadtwerken aus vergangenen Jahren Unterdeckungen angehäuft, die üblicherweise innerhalb von 3 Jahren abzubauen sind. Gemäss der ElCom-Weisung 03/2024 muss der Saldo der Deckungsdifferenzen per 31. Dezember 2023 innerhalb von drei Jahren vollständig abgebaut werden. Die Aufteilung pro Jahr bleibt offen; der Abbau muss bis spätestens Ende des Geschäftsjahres 2027 abgeschlossen sein. Deckungsdifferenzen ab 2024 sind jährlich zu betrachten und über drei Jahre vollständig abzubauen.

Die Energie- und Netznutzungstarife der Stadtwerke liegen aktuell (2024) über dem Schweizer Median.

Die Energie- und Netznutzungstarife 2025 wurden aufgrund folgender Vorgaben und Rahmenbedingungen berechnet:

- Umsetzung der regulatorischen Vorgaben nach Stromversorgungsgesetz (StromVG), Stromversorgungsverordnung (StromVV) einschliesslich der Weisungen und Mitteilungen der ElCom für das Energie- und Netzgeschäft, u. a. im Umgang mit Unterdeckungen;
- Einhaltung der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon;
- Aktuelle Finanzlage von Stadt und Stadtwerken im Hinblick auf die Finanzierung der mittelfristig erforderlichen Investitionen der Stadtwerke (Umsetzung Energiestrategie 2050 des Bundes, Eigenverbrauchsgemeinschaften und eigenständige Quartiernetze, Erhalt, Ausbau und Ersatz Infrastruktur)

- Netze, EDV-Systeme, Werkhof, Zunahme erneuerbarer Energien und dezentraler Einspeisung, Stromspeicher, Smart Meter Rollout etc.);
- Absatzplanung im Versorgungsgebiet 2025 anhand Ist-Absatz 2023 unter Berücksichtigung von erwarteten Veränderungen in den Segmenten, eines Bevölkerungswachstums in der Stadt Wetzikon von rund 2.82 % über die Jahre 2023 auf 2025 (+1.41 % jährlich) und der erwarteten Konjunkturlage;
  - Geplante Marktöffnung für Gewerbe und Haushalt entsprechend der Planung vom Bundesamt für Energie (BFE) weit ausserhalb des Zeithorizontes 2025;
  - Umsetzen von § 14a des kantonalen Energiegesetzes (100 % erneuerbarer Standardstrommix in der Grundversorgung ab 1. Januar 2016);
  - Vorbereitung auf die geplante Anreizregulierung (Sunshine Regulierung, öffentliches Benchmarking und Effizienzvorgaben Netzbetrieb) der ElCom.

### **Eckpunkte der Anpassung der Energietarife in der Grundversorgung für 2025**

Unter Berücksichtigung des vorhandenen Handlungsbedarfs und der allgemeinen Rahmenbedingungen wurden die angezeigten Anpassungen der Energietarife nachfolgenden Eckpunkten ermittelt:

1. Die tieferen Energie-Einkaufskosten im Stromgeschäft werden in den Tarifen 2025 eins-zu-eins eingepreist; die Beschaffung erfolgt gestaffelt über mehrere Jahre; die grossen Preisaufschläge aus dem Rekordjahr 2022 wirken sich noch immer verzögert aus;
2. Von den bestehenden Deckungsdifferenzen zugunsten der Stadtwerke werden rund 1/3 eingepreist (tarifierhöhend);
3. Gemäss Stand des Spezialfinanzierungskontos kann die Spezialfinanzierung bei der Tarifbestimmung 2025 nicht in Anspruch genommen werden;
4. Die Vertriebsmarge wird leicht unter dem durch die ElCom erlaubten Maximum gehalten und decken die effektiven Vertriebskosten knapp nicht ab;
5. Keine Einführung von Einheitstarifen und Beibehaltung der aktuellen Hoch- und Niedertarifenster;
6. Die Kundschaft in der Grundversorgung erhält im Standardmix weiterhin 87 % Wasserstrom (ca. 50/37 % CH/Europa), ca. 2 % Solarstrom (ca. 1 % CH/1 % Europa), ca. 1 % Wind Europa sowie 10 % KEZO-Strom; diese Anpassung folgt der Logik bzw. Signalisierung, die CH-Produktion stärken zu wollen;
7. Das Opting-out-Angebot auf 100 % Kern CH bleibt bestehen;
8. Noch keine Berücksichtigung der absehbaren, aber noch vage formulierten tarifrelevanten Anforderungen aus dem Mantelerlass für das Tarifjahr 2025. Die Anforderungen aus dem Mantelerlass werden nach Inkraftsetzung der entsprechenden Verordnungen im Herbst 2024 bewertet und daraus der Handlungsbedarf abgeleitet.

Es resultiert eine durchschnittliche Tarifsenkung Energie über alle Kundensegmente von rund 16 %.

Die daraus resultierenden Tarifelemente Energie für 2025 gehen aus den folgenden Tabellen hervor:

### Resultierende Tarifsätze Energie per 1. Januar 2025

#### Energie S-100 T

Gewerbe- und Industriebetriebe mit eigener Trafostation mit Energiebezug über 100'000 kWh/a

2024				2025			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Hochtarif	Rp./kWh	20.36	22.01	Hochtarif	Rp./kWh	16.32	17.64
Niedertarif	Rp./kWh	14.97	16.18	Niedertarif	Rp./kWh	13.60	14.70

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

#### Energie S-100

Gewerbe- und Industriebetriebe ohne eigene Trafostation mit Energiebezug über 100'000 kWh/a

2024				2025			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Hochtarif	Rp./kWh	21.42	23.16	Hochtarif	Rp./kWh	17.59	19.01
Niedertarif	Rp./kWh	15.75	17.03	Niedertarif	Rp./kWh	14.66	15.85

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

#### Energie S-50

Gewerbe- und Industriebetriebe ohne eigene Trafostation mit Energiebezug zwischen 50'000 kWh/a und 100'000 kWh/a

2024				2025			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Hochtarif	Rp./kWh	23.57	25.48	Hochtarif	Rp./kWh	19.00	20.54
Niedertarif	Rp./kWh	17.33	18.73	Niedertarif	Rp./kWh	15.83	17.11

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

#### Energie S-Standard

Haushaltungen, Gemeinschaftsräume, Kleingewerbe und Landwirtschaftsbetriebe mit Energiebezug unter 50'000 kWh/a

2024				2025			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Hochtarif	Rp./kWh	24.18	26.14	Hochtarif	Rp./kWh	19.43	21.00
Niedertarif	Rp./kWh	18.46	19.96	Niedertarif	Rp./kWh	16.19	17.50
Einfachtarif	Rp./kWh	24.18	26.14	Einfachtarif	Rp./kWh	19.43	21.00

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

**Energie S-Temporär**

Kundinnen und Kunden mit temporärem Bauanschluss / Anschluss für Veranstaltungen

2024				2025			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Einfachtarif	Rp./kWh	24.35	26.32	Einfachtarif	Rp./kWh	21.42	23.16

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

**Energie S-Öffentliche Beleuchtung**

Gemeinde, Kanton

2024				2025			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Einfachtarif	Rp./kWh	19.01	20.55	Einfachtarif	Rp./kWh	16.09	17.39

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

**Energie S-Rücklieferung**

Vergütung von Produzenten für Rückspeisung elektrischer Energie von Erzeugungsanlagen im Netzgebiet

2024				2025			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
<b>Anlagen &lt; 10 kWp ohne Bezug von Fördermitteln:</b>							
Hochtarif	Rp./kWh	24.18	26.14	Hochtarif	Rp./kWh	19.43	21.00
Niedertarif	Rp./kWh	18.46	19.96	Niedertarif	Rp./kWh	16.19	17.50
<b>Anlagen &gt; 10 kWp sowie &lt; 10 kWp mit Bezug von Fördermitteln:</b>							
Einheitspreis	Rp./kWh	19.10	20.65	Einheitspreis	Rp./kWh	15.69	16.96

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Vorbehältlich Gesetzesänderung: Verordnung zu geändertem Stromgesetz.

**Wahlmöglichkeiten / Zusatzprodukte**

2024				2025			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Option Regio	Rp./kWh	+1.00	+ 1.08	Option Regio	Rp./kWh	+1.00	+ 1.08
Option Economy	Rp./kWh	-0.12	- 0.13	Option Economy	Rp./kWh	-0.12	- 0.13
Aabachstrom		jährliche CHF-Tranche		Aabachstrom		jährliche CHF-Tranche	

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Diese Anpassungen sind in Abbildung 1 grafisch dargestellt:

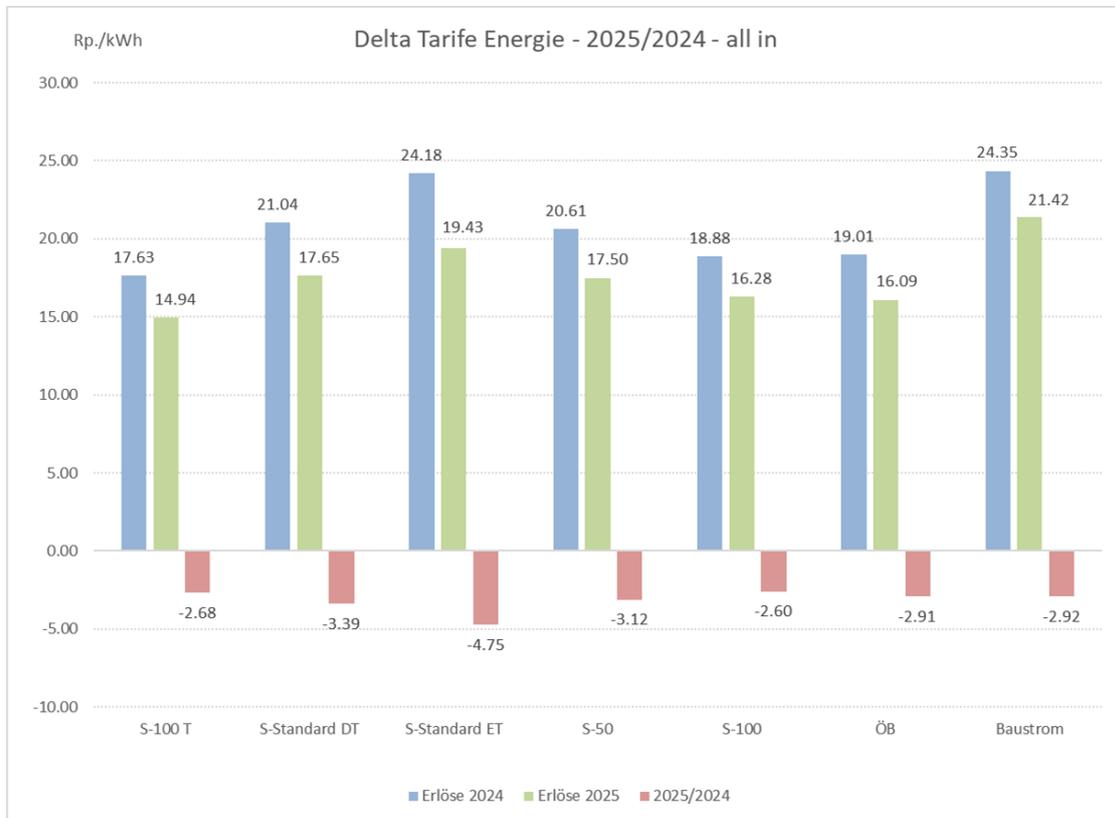


Abbildung 1

### Eckpunkte der Anpassung der Netznutzungstarife im Versorgungsgebiet für 2025

Unter Berücksichtigung des vorhandenen Handlungsbedarfs und der allgemeinen Rahmenbedingungen wurden die angezeigten Anpassungen der Netznutzungstarife nach folgenden Eckpunkten ermittelt:

1. Die tieferen Vorlieger-Netzkosten werden in den Tarifen 2025 eins-zu-eins eingepreist;
2. Basis für die Tarifikalkulation 2025 bilden die Ist-Kosten 2023 gemäss noch geltender Regulierungsvorgabe;
3. Von den bestehenden Deckungsdifferenzen zugunsten der Stadtwerke werden rund 1/2 eingepreist (tariferhöhend); Mindestanforderung der ECom ist 1/3, dies hätte aber einen marginalen Einfluss auf das Gesamtergebnis;
4. Gemäss Stand des Spezialfinanzierungskontos kann die Spezialfinanzierung bei der Tarifbestimmung 2025 nicht in Anspruch genommen werden;
5. Die Grundpreise werden jährlich validiert bzw. nachgerechnet; die diesjährige Kalkulation führt zu gleichbleibenden Grundpreisen in allen Segmenten;
6. Die Leistungskomponente wird bei den leistungsbeprägten Produkten für die Kundensegmente S-100, S-100 T und S-50 um rund 15 % erhöht; Durch die höheren Leistungspreise zugunsten tieferer Arbeitspreise wird der Anreiz erhöht, Leistungsspitzen zu brechen (Demand-side Management); Ein weiterer-regulatorischer Spielraum für Erhöhungen in Zukunft bleibt be-

stehen; Es ist zu erwarten, dass künftig die Leistungskomponenten regulatorisch noch stärker zu gewichten sind;

7. Keine Einführung von Einheitstarifen und Beibehaltung der aktuellen Hoch- und Niedertariffenster; in allen Tarifsegmenten-wird die Spreizung zwischen Hoch-/Niedertarif reduziert;
8. Die Durchlaufposten Systemdienstleistungen der Swissgrid, Bundesabgabe gemäss Art. 35 EnG sowie die Bundesabgabe für die nationale Stromreserve werden eins-zu-eins durchgereicht;
9. Die Abgaben an das Gemeinwesen bleibt gemäss Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon unverändert;
10. Noch keine Berücksichtigung der absehbaren, aber noch vage formulierten tarifrelevanten Anforderungen aus dem Mantelerlass für das Tarifjahr 2025. Die Anforderungen aus dem Mantelerlass werden nach Inkraftsetzung der entsprechenden Verordnungen im Herbst 2024 bewertet und daraus der Handlungsbedarf abgeleitet.

Es resultiert eine stabile Tarifentwicklung Netz über alle Kundensegmente, unter Berücksichtigung der Abgaben.

### **Einführung von Einheitstarifen, Vergütung von Flexibilitäten - Hoch-/Niedertariffenster**

Die Tarife der Stadtwerke weisen nach wie vor eine Differenzierung der Hoch-/Niedertarife sowohl für die Netznutzung als auch für den Energiebezug auf. In einigen Ländern Europas gelten sogar Flatrates für die Netznutzung (ganz ohne Lenkungssignal), welche in der Schweiz per Gesetz verboten sind. Einige Versorgerinnen in der Schweiz haben in jüngster Vergangenheit damit begonnen, Einheitstarife einzuführen (keine Differenzierung zwischen Hoch- und Niedertarifen, jedoch nicht als Flatrate ausgestaltet). Jährlich wird die Einführung von Einheitstarifen spezifisch für Wetzikon geprüft.

Ab 2024 ist für die Nutzung des vorgelagerten Netztes (der EKZ) die Hoch-/Niedertariffdifferenzierung abgeschafft worden. Gleichzeitig wurde die Leistungspreiskomponente um über 10 % erhöht. Die Differenzierung Hoch-/Niedertarif für den Energiebezug ist hingegen geblieben. Aufgrund des Wegfalls des Lenkungssignals für den Tag-/Nachtbezug beauftragte die Werkkommission bei den Stadtwerken eine vertiefte Überprüfung des Handlungsbedarfs für das Verteilnetz in Wetzikon.

Die vertiefte Analyse zeigte auf, dass die Leistungsspitze im Versorgungsgebiet von Wetzikon, die massgeblich kostenbestimmend ist, weiterhin zur Mittagszeit stattfindet. Zur Minimierung von vorgelagerten Netzkosten ist demnach eine Differenzierung, und somit das Lenkungssignal zur Verschiebung von Lasten auf die Niedertarifzeiten, weiterhin zielführend. Eine wichtige Erkenntnis der Studie zeigt weiter auf, dass die Einführung von Einheitstarifen nicht generell, sondern spezifisch für jedes Netzgebiet mit dem eigenen Kundenmix beurteilt werden muss. Die durchgeführte vertiefte Analyse führt zu folgendem Schluss:

- für das Tarifjahr 2024 sind weiterhin keine Einheitstarife einzuführen;
- im Tarifsegment S-Standard ist die Spreizung zwischen Hoch-/Niedertarif für die Netznutzung schrittweise zu reduzieren, bzw. das Lenkungssignal für den Privathaushalt schrittweise zu schwächen, da sich hier die Leistungsspitze zunehmend in die Abendstunden verschiebt (Aufladung von E-Mobilität und anderen -Geräten, Streaming, Kochen etc.);
- in den Tarifsegmenten S-50, S-100 und S-100 T ist die schrittweise Erhöhung der Leitungskomponente weiterzuführen (bundespolitisch gewollt);
- die Hoch-/Niedertariffenster sowohl für die Netznutzung wie auch für den Energiebezug sind bis auf weiteres unverändert zu lassen (Hochtarif Montag bis Freitag 07:00 bis 20:00 Uhr und samstags von 07:00 bis 13:00 Uhr);

- das heutige Flexibilitäten-Produkt "light" ist im heutigen Design weiterhin anzubieten; es werden lediglich die Tarifelemente aktualisiert.

Die daraus resultierenden Tarifelemente Netz für 2025 gehen aus den folgenden Tabellen hervor:

### Resultierende Tarifansätze Netz per 1. Januar 2025

#### Netznutzung S-100 T

Gewerbe- und Industriebetriebe mit eigener Trafostation mit Energiebezug über 100'000 kWh/a

2024				2025			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Hochtarif	Rp./kWh	4.05	4.38	Hochtarif	Rp./kWh	3.97	4.29
Niedertarif	Rp./kWh	2.30	2.49	Niedertarif	Rp./kWh	2.56	2.77
Grundpreis	CHF/Mt.	50.00	54.05	Grundpreis	CHF/Mt.	50.00	54.05
Leistungspreis	CHF/kW	14.50	15.67	Leistungspreis	CHF/kW	16.70	18.05
Blindenergie <sup>1</sup>	Rp./kVarh	4.10	4.43	Blindenergie <sup>1</sup>	Rp./kVarh	4.10	4.43
Flexibilität	CHF/Mt.	6.70	7.24	Flexibilität	CHF/Mt.	6.35	6.86
-				LEG <sup>2</sup>		Gemäss gesetzlichen Übergangsbestimmungen.	

<sup>1</sup> Bei Unterschreitung des Leistungsfaktor cos phi von 0.92 im Hochtarifzeitfenster.

<sup>2</sup> Lokale Elektrizitätsgemeinschaften LEG aus Mantelerlass.

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

#### Netznutzung S-100

Gewerbe- und Industriebetriebe ohne eigene Trafostation mit Energiebezug über 100'000 kWh/a

2024				2025			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Hochtarif	Rp./kWh	6.13	6.63	Hochtarif	Rp./kWh	6.17	6.67
Niedertarif	Rp./kWh	3.71	4.01	Niedertarif	Rp./kWh	4.26	4.61
Grundpreis	CHF/Mt.	50.00	54.05	Grundpreis	CHF/Mt.	50.00	54.05
Leistungspreis	CHF/kW	14.50	15.67	Leistungspreis	CHF/kW	16.70	18.05
Blindenergie <sup>1</sup>	Rp./kVarh	4.10	4.43	Blindenergie <sup>1</sup>	Rp./kVarh	4.10	4.43
Flexibilität	CHF/Mt.	6.70	7.24	Flexibilität	CHF/Mt.	6.35	6.86
-				LEG <sup>2</sup>		Gemäss gesetzlichen Übergangsbestimmungen.	

<sup>1</sup> Bei Unterschreitung des Leistungsfaktor cos phi von 0.92 im Hochtarifzeitfenster.

<sup>2</sup> Lokale Elektrizitätsgemeinschaften LEG aus Mantelerlass.

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

### Netznutzung S-50

Gewerbe- und Industriebetriebe ohne eigene Trafostation mit Energiebezug zwischen 50'000 kWh/a und 100'000 kWh/a

2024				2025			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Hochtarif	Rp./kWh	7.09	7.66	Hochtarif	Rp./kWh	7.24	7.83
Niedertarif	Rp./kWh	4.28	4.63	Niedertarif	Rp./kWh	4.99	5.39
Grundpreis	CHF/Mt.	12.00	12.97	Grundpreis	CHF/Mt.	12.00	12.97
Leistungspreis	CHF/kW	14.50	15.67	Leistungspreis	CHF/kW	16.70	18.05
Blindenergie <sup>1</sup>	Rp./kVarh	4.10	4.43	Blindenergie <sup>1</sup>	Rp./kVarh	4.10	4.43
Flexibilität	CHF/Mt.	6.70	7.24	Flexibilität	CHF/Mt.	6.35	6.86
-				LEG <sup>2</sup>	Gemäss gesetzlichen Übergangsbestimmungen.		

<sup>1</sup> Bei Unterschreitung des Leistungsfaktor cos phi von 0.92 im Hochtarifzeitfenster.

<sup>2</sup> Lokale Elektrizitätsgemeinschaften LEG aus Mantelerlass.

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

### Netznutzung S-Standard

Haushaltungen, Gemeinschaftsräume, Kleingewerbe und Landwirtschaftsbetriebe mit Energiebezug unter 50'000 kWh/a

2024				2025			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Hochtarif	Rp./kWh	18.13	19.60	Hochtarif	Rp./kWh	18.35	19.84
Niedertarif	Rp./kWh	9.30	10.05	Niedertarif	Rp./kWh	11.47	12.40
Grundpreis	CHF/Mt.	7.00	7.57	Grundpreis	CHF/Mt.	7.00	7.57
Einfachtarif	Rp./kWh	15.89	17.18	Einfachtarif	Rp./kWh	17.14	18.53
Flexibilität	CHF/Mt.	6.70	7.24	Flexibilität	CHF/Mt.	6.35	6.86
-				LEG <sup>2</sup>	Gemäss gesetzlichen Übergangsbestimmungen.		

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

<sup>2</sup> Lokale Elektrizitätsgemeinschaften LEG aus Mantelerlass.

### Netznutzung S-Temporär

Kundinnen und Kunden mit temporärem Bauanschluss / Anschluss für Veranstaltungen

2024				2025			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Einfachtarif	Rp./kWh	15.89	17.18	Einfachtarif	Rp./kWh	17.44	18.85
Grundpreis	CHF/Mt.	12.00	12.97	Grundpreis	CHF/Mt.	12.00	12.97
Materialmiete	CHF/Mt.	60.00	64.86	Materialmiete	CHF/Mt.	60.00	64.86

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

## Netznutzung S-Öffentliche Beleuchtung

Gemeinde, Kanton

2024				2025			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Einfachtarif	Rp./kWh	13.53	14.63	Einfachtarif	Rp./kWh	14.81	16.01
Grundpreis	CHF/Mt.	7.00	7.57	Grundpreis	CHF/Mt.	7.00	7.57

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

## Abgaben und Gebühren (Durchlaufposten) per 1. Januar 2025

### Für alle Tarifsegmente der Netznutzung

2024				2025			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
SDL <sup>1</sup>	Rp./kWh	0.75	0.81	SDL <sup>1</sup>	Rp./kWh	0.55	0.59
Bundesabgabe <sup>2</sup>	Rp./kWh	2.30	2.49	Bundesabgabe <sup>2</sup>	Rp./kWh	2.30	2.49
Stromreserve <sup>3</sup>		1.20	1.30	Stromreserve <sup>3</sup>	Rp./kWh	0.23	0.25
Gemeinwesen <sup>4</sup>	CHF/Mt.	2.90	3.13	Gemeinwesen <sup>4</sup>	CHF/Mt.	2.90	3.13

<sup>1</sup> Systemdienstleistungen Swissgrid

<sup>2</sup> Bundesabgabe gemäss Art. 35 EnG

<sup>3</sup> Stromreserve Bundesabgabe (Wasserkraft, Reservekraftwerke und Notstromgruppen)

<sup>4</sup> Abgaben an das Gemeinwesen der Stadt Wetzikon. Die Abgabe wird pro Messpunkt verrechnet

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben

Diese Anpassungen sind in Abbildung 2 grafisch dargestellt.

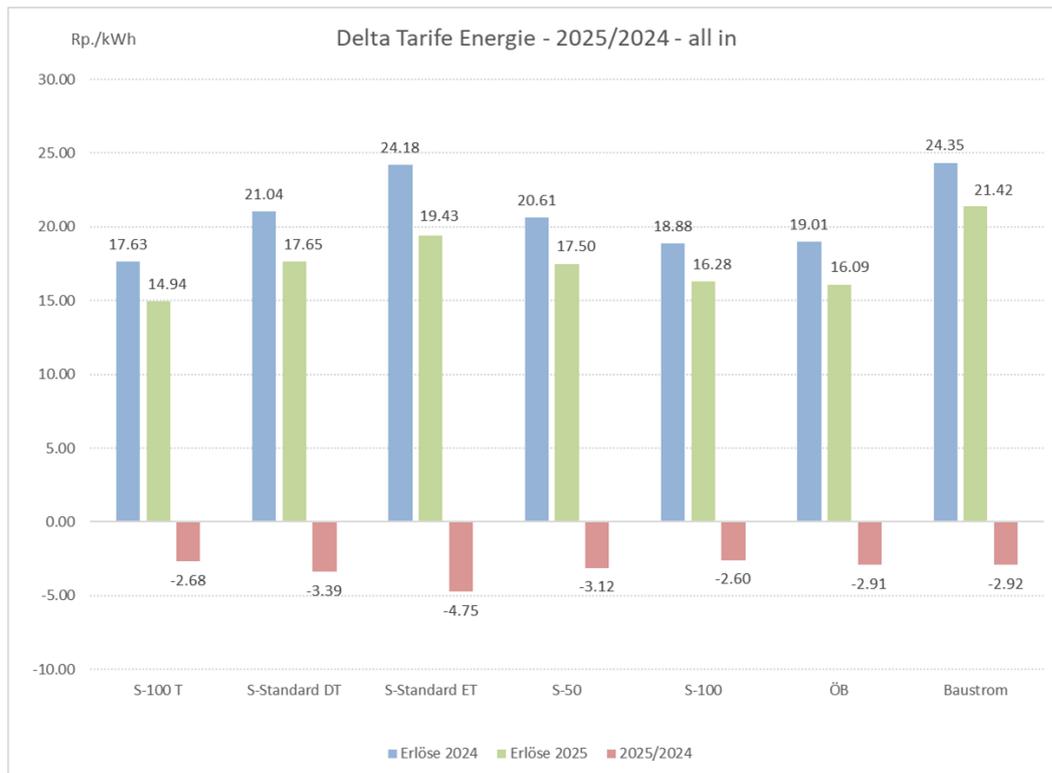


Abbildung 2

## Anpassung der Tarife in der All-in Betrachtung

Die All-in Betrachtung hat heutzutage wenig Relevanz, da die Preiselemente Energie und Netz strikt getrennt werden und dies zunehmend auch von der Kundschaft beachtet wird. Die All-in Betrachtung hilft jedoch für die Bestimmung der Botschaft in der Kommunikation.

Abbildung 3 zeigt die Tarifveränderungen von 2024 auf 2025 prozentual in der All-in Betrachtung. Der rote Strich mit einer durchschnittlichen Senkung von rund 8 % über alle Segmente ist dann die zu kommunizierende Botschaft.

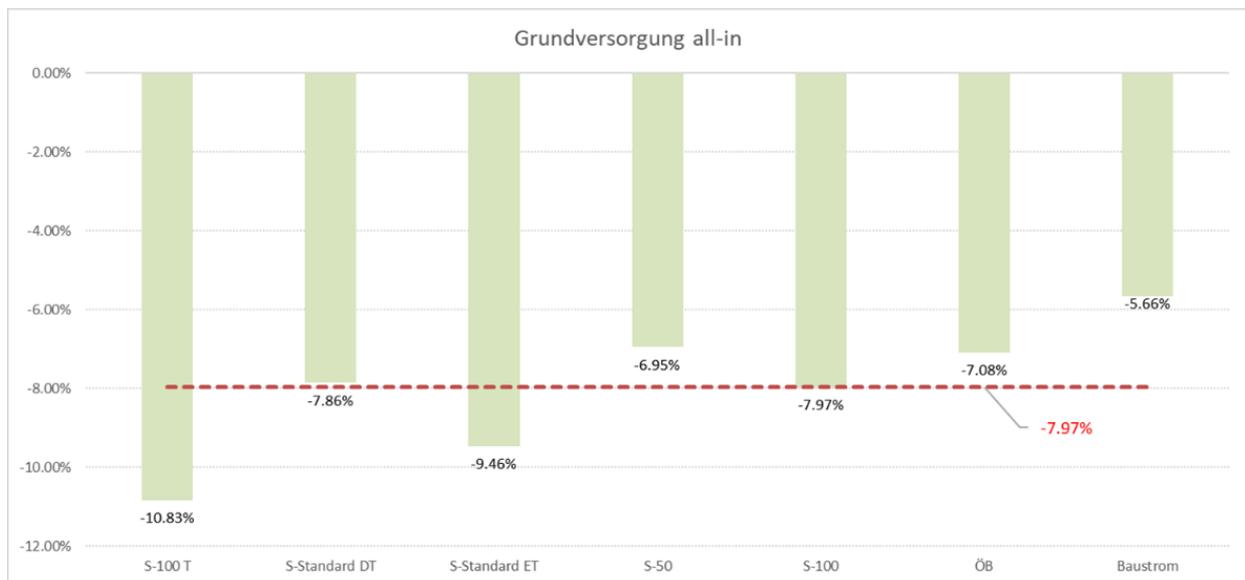


Abbildung 3

## Kommunikationskonzept - Eckpunkte der Kommunikation

Die Kommunikation, als wichtiges Element der Tarifbestimmung wird nach folgendem Konzept erarbeitet, das auch für die Medienmitteilung heranzuziehen ist.

	<b>proaktiv</b>	<b>reaktiv</b>
<b>Akteure</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Amtsorgan der Stadt</li> <li>2. Medienmitteilung an die lokale Presse</li> <li>3. Info ans Parlament durch die Kanzlei</li> <li>4. Kundeninformation auf Website</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>a. Nasty Questions</li> <li>b. FAQs</li> <li>c. interne Schulung</li> </ol>
<b>Kernbotschaften</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Energietarife sinken um 3 Rp./kWh über alle Kundensegmente exkl. MWST</li> <li>- Gesunkene Abgaben lassen die höhere Netztarife über alle Kundensegmente stabil ausfallen</li> <li>- dies führt zu einer Reduktion über alle Segmente um 3 Rp./kWh exkl. MWST bzw. von rund 8 %</li> <li>- Die Energiepreise am Grosshandelsmarkt sind weiter gesunken, bewegen sich aber dennoch auf höherem Niveau als noch vor Kriegsausbruch. Weiterhin hoch volatil aufgrund geopolitischer Lage.</li> <li>- SWW investiert weiter in die Modernisierung und Stärkung des Netzes</li> <li>- Nutzungskosten der Vorliegernetze (EKZ, Axpo, Swissgrid) gesunken</li> <li>- Systemdienstleistungen reduzieren sich um rund 27 % auf 0.55 Rp./kWh</li> <li>- Bundesabgabe für die Stromreserve reduziert sich um rund 81 % auf 0.23 Rp./kWh</li> <li>- Bundesabgabe gemäss Art. 35 EnG, welche u.a. die Einspeisevergütung zur Förderung erneuerbarer Energien beinhaltet bleibt unverändert bei 2.30 Rp./kWh</li> <li>- Abgaben an Gemeinwesen bleiben unverändert</li> <li>- Rückliefertarif für Stromproduzenten reduziert sich auf 15.69 Rp./kWh</li> <li>- Standardmix unverändert mit 10 % KEZO, Strom, 2 % Solar, 1 % Wind und 87 % Wasserkraft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hoch-/Niedertarifzeitfenster Netz und Energie wird beibehalten</li> <li>- im allen Segmenten d wird die Spreizung zwischen Hoch-/Niedertarif reduziert</li> <li>- Leistungskomponente in den Tarifsegmenten S-50, S-100 und S-100 T wird weiter erhöht =&gt; bundespolitisch gewollt</li> <li>- Grundpreise in allen Segmenten bleiben unverändert</li> </ul>

## Erwägungen

Die im Rahmen der Strategiediskussion und des am 29. Mai 2013 verabschiedeten Auftrags an die Stadtwerke vorgegebenen Leitplanken sowie die Forderung nach einer nachhaltigen Eigenfinanzierung der Stadtwerke sind mit den Tarifen 2025 umgesetzt. Dabei wurden die anstehenden finanziellen Herausforderungen berücksichtigt, insbesondere die bevorstehenden Investitionen in die betriebsnotwendige Infrastruktur gemäss Mittelfristplanung sowie die Umsetzung des Energiekonzepts Wetzikon und der Energiestrategie 2050. Die Kalkulation der Energie- und Netznutzungstarife 2025 basiert auf den anrechenbaren Kosten und erfüllen die regulatorischen Vorgaben der ElCom (inkl. weisungskonformem Umgang mit Unterdeckungen). Sie erfüllen die Vorgaben der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon und der strategischen Leitlinien der Eigentümerin (Eigentümerstrategie der Stadtwerke durch das Parlament vom 29. Mai 2013 bzw. Anpassung Eigentümerstrategie Stadtwerke durch den Stadtrat 2. Oktober 2019).

Die Grundsätze der vorliegenden Preispolitik für das Tarifjahr 2025 wurden von der Werkkommission an ihrem Workshop vom 5. März 2024 und an ihrer Kommissionssitzung vom 7. Mai 2024 festgelegt. Die Geschäftsleitung der Stadtwerke hat diesen Antrag zuhanden der Werkkommission am 20. Juni 2024 genehmigt. Die Werkkommission ihrerseits genehmigte diesen Antrag zuhanden des Stadtrates am 9. Juli 2024.

Für die Genehmigung der Stromtarife ist der Stadtrat gemäss Art. 5 der Gebührenverordnung abschliessend zuständig. Er beschliesst gemäss Art. 35 Ziff. 3 des Geschäftsreglement Stadtrates auf Antrag der Werkkommission.

Die Tarifierpassungen für das Geschäftsjahr 2025 sind gemäss Art. 12 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (StromVG) und Art. 10 Stromversorgungsverordnung (StromVV) bis spätestens Ende August 2024 zu publizieren.

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin